

Telefon: 233 – 84167  
Telefax: 233 - 84435

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Zentrales  
Immobilienmanagement

## **Erhebung der Nutzungsentgelte für die Überlassung der städtischen Sporthallen während der Corona-Pandemie**

**Sportvereine entlasten – Verzicht Nutzungsgebühren für Sporthallen in den Jahren 2020 und 2021**

**Antrag Nr. 20-26 / A 00882 von Frau StRin Ulrike Grimm vom 15.12.2020**

**Verzicht auf Nutzungsgebühren für Vereine durch die Stadt München**

**Antrag Nr. 20-26 / A 00898 von Herrn StR Prof. Dr. Jörg Hoffmann, Frau StRin Gabriele Neff, Herrn StR Richard Progl, Herrn StR Fritz Roth vom 16.12.2020**

**Sportvereine entlasten – Verzicht Nutzungsgebühren für Sporthallen in den Jahren 2020 und 2021**

**Antrag Nr. 20-26 / A 00936 von Frau StRin Ulrike Grimm vom 19.01.2021**

**Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 02702**

4 Anlagen

### **Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 14.04.2021 (VB) Öffentliche Sitzung**

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Stadtratsanträge zielen darauf ab, den Münchner Sportvereinen für die Jahre 2020 und 2021 die Entgelte für die Überlassung der städtischen Schulsportstätten zu erlassen, um die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie, die unter anderem durch den Mitgliederschwund entstehen, abzumildern.

#### **1. Ausgangslage**

Das Immobilienportfolio des Referates für Bildung und Sport umfasst 383 Schulsportstätten, davon 33 Dreifach-, 28 Zweifach-, 322 Einfach- und Kleinsportstätten (Stand: 12 / 2019). Die Bereitstellung von Sportstätten für den lehrplanmäßigen Sportunterricht der Münchner Schulen gehört zu den Pflichtaufgaben der Landeshauptstadt München (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG und § 2 Abs. 4 SchulbauV). Die dafür anfallenden Investitionskosten werden nach

Art. 10 FAG vom Freistaat Bayern bezuschusst (Art. 5 Abs. 1 BaySchFG). Die Bereitstellung von Sporthallen für den Breitensport ist eine freiwillige Aufgabe der Kommune (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO).

Mit Beschluss vom 02.07.2003 hat der Stadtrat im Grundsatz geregelt, zu welchen Bedingungen die Schulsportstätten für eine außerschulische Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Zudem wurde eine Entgeltstruktur festgelegt, die die Nutzer\*innen angemessen an den Kosten beteiligen soll. Die entsprechende Entgeltstruktur ist aus Anlage 4 ersichtlich und basiert auf einer Berechnung des Städtischen Bewertungsamtes aus dem Jahr 2003. Dabei wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

	Kleinsporthalle	Einfachsporthalle	Doppelsporthalle	Dreifachsporthalle
Nur Nebenkosten	4,93 € / Std.	9,11 € / Std.	17,75 € / Std.	26,02 € / Std.
Miete und Nebenkosten	17,72 € / Std.	35,01 € / Std.	69,56 € / Std.	103,73 € / Std.

Eingetragene Münchner Sportvereine sind der Nutzergruppe 2 zugeordnet und entrichten nur einen Kostenbeitrag in Höhe von 50% der kalkulierten Nebenkosten. Eine Miete wird nicht erhoben. Es fallen somit folgende Entgelte an:

Hallentyp	Entgelt / 60 Min:
Kleinsporthalle	3,00 €
Einfachsporthalle	5,00 €
Doppelsporthalle	9,00 €
Dreifachsporthalle	13,00 €

Die Höhe der Entgelte ist seit 2003 unverändert. Die Landeshauptstadt München unterstützt alleine schon durch die geringe Höhe der Nutzungsentgelte die Sportvereine in einem erheblichen Umfang.

## 2. Rechtliche Würdigung

Eine unentgeltliche Überlassung von Sportanlagen an gemeinnützige Vereine zu Zwecken des Breitensports begegnet keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken in Bezug auf das Verbot der unentgeltlichen Überlassung von Gemeindevermögen aus Art. 75 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO). Die Überlassung erfolgt bisher und weiterhin in Erfüllung von Gemeindeaufgaben, womit das Verbot der unentgeltlichen Überlassung grds. nicht greift (Art. 75 Abs. 3 Satz 2 BayGO). Allerdings wäre der Wechsel von deutlicher Unterwertüberlassung zu unentgeltlicher Überlassung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit jedenfalls zu begründen. Es müsste geprüft werden, ob durch eine unentgeltliche Überlassung die kommunale Aufgabe besser erreicht werden kann, als bei der bisherigen Praxis der Unterwertüberlassung. Diese Frage kann hier aber dahingestellt bleiben, da die nachlaufend erläuterten, ungewollten negativen finanziellen Auswirkungen durch steuerliche Effekte die Entgeltreduzierung auf Null als nicht wirtschaftlich erscheinen lassen.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

#### 3.1 Einnahmesituation

Das Referat für Bildung und Sport hat im Jahr 2019 folgende Einnahmen durch die Überlassung von Schulsportanlagen verzeichnet:

Überlassung von Schulschwimmbädern	419.750 €
Überlassung von Schulsportanlagen	1.664.046 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.083.796 €</b>

In den Gesamteinnahmen in Höhe von 2.083.796 EUR sind allerdings auch die Entgelte aller anderen Nutzer\*innen (Nutzergruppen 1 und 3 der Entgelttabelle, vgl. Anlage 4) enthalten. Eine Ermittlung der nur durch die Münchner Sportvereine erbrachten Einnahmen ist nur mit großem Aufwand möglich und wird daher nur schätzungsweise beziffert. Die Münchner Sportvereine sind die mit Abstand größte Nutzergruppe der Schulsportanlagen und verzeichnen einen Anteil von ca. 70 % am Gesamtaufkommen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Münchner Sportvereine jährlich Entgelte in Höhe von ca. 1,46 Mio. EUR entrichten.

Ein Verzicht auf die Erhebung der Nutzungsentgelte für die Münchner Sportvereine würde daher zu einem jährlichen Einnahmeausfall in Höhe von ca. 1,46 Mio. EUR im Haushalt der Landeshauptstadt München führen.

Für das Jahr 2020 ergeben sich aufgrund der pandemiebedingten Schließungen der Sporthallen ohnehin geringere Einnahmen. Da die Sporthallen von März bis Juli 2020 sowie von Oktober bis Dezember 2020 gesperrt waren, ist zu erwarten, dass sich die Einnahmen für das Jahr 2020 auf 0,49 Mio. EUR reduzieren werden. Hintergrund ist, dass die Entgelte von den Münchner Sportvereinen nur für die Zeiträume erhoben werden, in denen eine Nutzung der Sporthallen auch tatsächlich möglich war.

#### 3.2 Steuerliche Auswirkungen

Neben der entgeltlichen Überlassung von Frei- und Bezirkssportanlagen, Stadienbetrieben, Sporthallen und Eis- und Funsportzentren gehört die entgeltliche Überlassung von Schulsportanlagen und Schulschwimmbädern an Dritte zu dem städtischen Unternehmensbereich.

Daher wird aus den Kosten im Zusammenhang mit den Schulsportanlagen und Schulschwimmbädern ein anteiliger Vorsteuerabzug in Höhe von 41 % geltend gemacht. Durch den anteiligen Vorsteuerabzug wird ein jährliches Vorsteuervolumen von rund 4 Mio. EUR bei den städtischen Schulsportanlagen und Schulschwimmbädern der Landeshauptstadt

München geltend gemacht.

Ein Verzicht auf die Nutzungsentgelte für Sportvereine führt zu folgenden steuerlichen Konsequenzen:

### **3.2.1 Deutliche Reduzierung der Vorsteuerquote**

Durch den Verzicht auf die Erhebung von Nutzungsentgelten bei den Schulsporthallen für die Vereine brechen steuerpflichtige Einnahmen der Landeshauptstadt München weg, so dass die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht mehr in Höhe von 41 % als Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Ein Vorsteuerabzug ist dann nur noch in dem Umfang möglich, in dem die Landeshauptstadt München die Schulsporthallen an andere Dritte außer Vereine, bei denen weiterhin Nutzungsentgelte erhoben werden (z.B. Firmen), überlässt. Dies führt zu einer deutlichen Reduzierung der Vorsteuerquote und hat durchaus finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Der Vorsteuerabzug bei der Landeshauptstadt München reduziert sich dadurch um ca. 2,8 Mio. EUR pro Jahr.

### **3.2.2 Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe**

Durch den Verzicht auf die Nutzungsentgelte für Vereine verringert sich die unternehmerische Nutzung der davon betroffenen Schulsporthallen. Bei einer Verringerung der unternehmerischen Nutzung ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme für jedes Kalenderjahr der Nutzungsänderung gemäß § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern (vgl. UStAE 3.4 Abs. 2 S. 4).

Aus diesem Grund hat das Referat für Bildung und Sport alle Schulsporthallen zu eruieren, die innerhalb der letzten 10 Jahre in Betrieb genommen wurden. Zudem ist für jede einzelne Schulsporthalle festzustellen, in welchem Umfang sich deren unternehmerische Nutzung durch den Verzicht auf die Nutzungsentgelte verringert. Anschließend ist die unentgeltliche Wertabgabe zu ermitteln und buchhalterisch zu erfassen. Dies stellt einen enormen Verwaltungsaufwand für das Referat für Bildung und Sport dar, der umfangreiche Personalressourcen bindet.

## **4. Maßnahmen zur Unterstützung der Sportvereine**

Die Landeshauptstadt München hat die Unterstützung der Sportvereine, die im Grundsatz eine freiwillige Leistung der Kommunen darstellt, schon mit Grundsatzbeschluss des Stadtrates im Jahr 2004 zu einer Schwerpunktaufgabe erklärt. Dieser Überzeugung weiterhin folgend, hat die Landeshauptstadt München auf die aktuelle Situation bereits wie folgt reagiert:

Die Sportbetriebspauschale der Landeshauptstadt München mit einem Gesamtbudget von 3 Mio. EUR, die in den letzten Jahren sukzessive erhöht wurde, wurde nicht wie zuletzt jedes Jahr im November, sondern im Jahr 2020 bereits Anfang Juni des laufenden Jahres ausgezahlt, um die Liquidität der Vereine zu sichern.

Die Vereinspauschale des Freistaats Bayern wurde Anfang Juli 2020 ausbezahlt. Erfreulich war die Verdoppelung des Betrages im Jahr 2020 auf einmalig 2,6 Mio. EUR, wodurch diese immerhin im Jahr 2020 annähernd das Niveau der Sportbetriebspauschale der Landeshauptstadt München erreicht hat.

Die Zuschüsse zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen mit einem Gesamtbudget von ebenfalls 3 Mio. EUR wurden im Herbst 2020 ausbezahlt. Auf Antrag konnte ein „Vorschuss“ auf Unterhaltszuschuss ohne besondere Formalien, aber mit Erläuterung des Bedarfs und einer Darstellung der Finanzentwicklung, an das Referat für Bildung und Sport gerichtet werden. Hiervon haben drei Vereine Gebrauch gemacht und einen Vorschuss erhalten.

Aus der Nutzung städtischer Sportanlagen entstehen für die Münchner Sportvereine laufende Kosten durch die entsprechenden Nutzungsentgelte. Aufgrund der behördlichen Verbote konnten die Sportstätten nicht genutzt werden. Daher hatte der Stadtrat am 20.05.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00361) beschlossen, bei den Münchner Sportvereinen auf die Entgelte für den Zeitraum der Schließung oder verringerter Nutzungen anteilig zu verzichten. Dies wird von der Verwaltung entsprechend vollzogen.

Schon im März 2020 hatte der Stadtrat entschieden, dass die bereits entstandenen Kosten von ausgefallenen Sportveranstaltungen und Projekten als förderfähig anerkannt und damit anteilig ausgezahlt werden.

Im Ergebnis erreichen die kommunalen Maßnahmen zur Förderung der Münchner Sportvereine (Sportbetriebspauschale von derzeit 3 Mio. EUR sowie Unterhaltszuschüsse von derzeit 3 Mio. EUR) bereits jetzt eine Gesamtsumme von jährlich 6 Mio. EUR und wurden in den letzten Jahren sukzessive erhöht. Die Gesamtsumme der Förderung der Landeshauptstadt München beträgt damit jährlich das 4,6 fache an Zuschüssen im Vergleich zum Freistaat Bayern. Selbst im laufenden Jahr 2020, in dem der Freistaat seine Vereinspauschale einmalig verdoppelt hat, ist die Fördersumme der Landeshauptstadt München noch mehr als doppelt so hoch.

## **5. Fazit**

Die Landeshauptstadt München hat bereits umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung der Münchner Sportvereine ergriffen. Von einem generellen Verzicht auf die Erhebung der Nutzungsentgelte sollte aber abgesehen werden, da dies zu einem unmittelbaren Einnahmerückgang in Höhe von bis zu ca. 1,46 Mio. EUR jährlich führen kann. Zudem reduziert sich der Vorsteuerabzug bei der Landeshauptstadt München dadurch um rund 2,8 Mio. EUR pro Jahr. Der Steuernachteil für die Landeshauptstadt München würde den Entlastungsbetrag für die Sportvereine (in 2020 ca. 0,49 Mio. EUR) bei weitem übersteigen. Hinzu kommt noch die Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe für jedes Kalenderjahr der Nutzungsänderung. Dies führt neben dem erheblichen Verwaltungsaufwand zu weiteren finanziellen Ausfällen bei der Landeshauptstadt München.

Das Referat für Bildung und Sport empfiehlt daher, im Hinblick auf die Nutzungsentgelte keine Änderungen vorzunehmen. Für den Zeitraum der Hallenschließungen fallen diese Entgelte

nicht an.

## **6. Mitzeichnungen und Beteiligungen**

Die Sitzungsvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Stadtkämmerei teilt hierzu Folgendes mit:

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu und teilt die Empfehlung des RBS, die bisherige Praxis beizubehalten und nicht auf die Gebühren 2020 und 2021 ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung zu verzichten.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass gemäß den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften die Landeshauptstadt München auf Einnahmen, die ihr zustehen, nicht freiwillig verzichten darf. Die Kommunen sind nach Art. 62 Abs. 2 GO verpflichtet, alle Möglichkeiten der Einnahmeerzielung auszuschöpfen.

Bei dieser Vorlage handelt es sich um eine stadtweite Angelegenheit. Eine Anhörung der Bezirksausschüsse ist somit nicht vorgesehen.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirat des Geschäftsbereichs Sport, Herr Stadtrat Hans-Peter Mehling, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00882 von Frau StRin Ulrike Grimm vom 15.12.2020 ist hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00898 von Herrn StR Prof. Dr. Jörg Hoffmann, Frau StRin Gabriele Neff, Herr StR Richard Progl, Herr StR Fritz Roth vom 16.12.2020 ist hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00936 von Frau StRin Ulrike Grimm vom 19.01.2021 ist hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über das Direktorium D-II/V-SP  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
zur Kenntnisnahme.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. An das RBS-SPA  
An das RBS-ZIM  
z. K.

Am

---